

# FORUM

## Aktuelles aus der dbb frauenvertretung Hessen

Ausgabe Oktober/November 2006

„Wenn wir irgend etwas unterschätzen  
in unserem Leben,  
dann ist es die  
Wirkung der Freundlichkeit.“

Marc Aurel

- **Ute Wiegand-Fleischhacker als Geschäftsführungsmitglied der dbb bundesfrauenvertretung bestätigt**
- **Novellierung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes**
- **Anhebung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung auf 67 Jahre – besondere Vertrauensschutzregelungen**
- **Verschärfung der Unterhaltspflicht für Väter**
- **Aktuelles Seminarangebot 2007 des dbb Hessen**
- **Seminar B 118/07 des dbb Hessen:  
Kommunikation – Konfliktbewältigung durch Mediation**

### **Ute Wiegand-Fleischhacker als Geschäftsführungsmitglied der dbb bundesfrauenvertretung bestätigt**

Im Rahmen des am 06. und 07. Oktober 2006 in Potsdam stattgefundenen dbb Bundesfrauenkongresses wurde die Vorsitzende der dbb Frauenvertretung Hessen, Ute Wiegand-Fleischhacker, für weitere vier Jahre als Beisitzerin der Geschäftsführung der dbb bundesfrauenvertretung bestätigt.

Als Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung wurde Helene Wildfeuer in ihrem Amt bestätigt. Bei den Neuwahlen zur Geschäftsführung votierten die Delegierten mit knapp 89 Prozent für die amtierende Bundesvorsitzende, die der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) angehört.

Wiedergewählt wurde auch die stellvertretende Bundesvorsitzende Eva Kirchner (komba gewerkschaft). Als weitere Beisitzerin gehört der Geschäftsführung erneut Kirsten Lühmann (Deutsche Polizeigewerkschaft) an.

Neu in dieses Amt gewählt wurden Jutta Endrusch (Verband Bildung und Erziehung) und Astrid Hollmann (VRFF - Die Mediengewerkschaft).

Über 400 Delegierte waren in Potsdam zusammen gekommen, um unter dem Motto "Frauen - Fortschritt - Zukunft" zu diskutieren und mehr als 180 Anträge und Ent-

schließungen zu verabschieden, die die Richtlinien für die berufspolitische Arbeit der dbb bundesfrauenvertretung in den kommenden vier Jahren festlegen.

Es wurden Entschlüsse zu den folgenden Themen gefasst:

- ❖ Familiengerechte Alterssicherung
- ❖ Geschlechtergerechte Familienbesteuerung
- ❖ Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern
- ❖ Für eine bessere Repräsentanz von Frauen – Gender-Mainstreaming flächen-deckend durchsetzen

Die ausführliche Berichterstattung zum Kongress sowie die detaillierten Texte der Entschlüsse finden Sie im Internet unter [www.frauen.dbb.de](http://www.frauen.dbb.de).

## **Novellierung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes**

Bereits in der letzten Ausgabe des Forums berichteten wir ausführlich über die Inhalte und Änderungen des 2. Änderungsgesetzes zum Hessischen Gleichberechtigungsgesetz. (Ausgabe August/September 2006).

Der dbb Hessen nahm in enger Zusammenarbeit mit der dbb Frauenvertretung Hessen zu diesem Gesetzentwurf eingehend Stellung.

Der Sozialpolitische Ausschuss des Hessischen Landtags führt am 29. November 2006 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes durch.

Der dbb Hessen wurde hierzu eingeladen und wird an dieser Anhörung teilnehmen.

## **Anhebung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung auf 67 Jahre - besondere Vertrauensschutzregelungen**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vorgelegt. Der Entwurf enthält Vertrauensschutzregelungen für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor einem noch festzulegenden Stichtag Altersteilzeit vereinbart haben. Aufgrund früherer Erfahrungen könnte dieser Stichtag der Kabinettsbeschluss des Gesetzentwurfes und mithin voraussichtlich der 29. November 2006 sein.

### **Das Gesetz sieht zur Anhebung der Altersgrenzen folgendes vor:**

Derzeit wird die Regelaltersgrenze mit der Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Nach Erfüllung einer Wartezeit von 35 Jahren ist ein Rentenbezug frühestens mit 63 Jahren und einem Abschlag für die längere Rentenlaufzeit möglich. Wer die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hat und schwerbehindert ist, kann frühestens mit 60 Jahren und einem Abschlag in Rente gehen. Für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute ist der Rentenzugang ebenfalls mit 60 Jahren möglich.

Künftig soll die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht werden. Wer 45 Pflichtbeitragsjahre hat, kann weiterhin mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen.

Nach Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren ist ein Rentenbezug unverändert frühestens mit 63 Jahren, allerdings mit einem höheren Abschlag als nach geltendem Recht, möglich; bei Vorliegen von Schwerbehinderung mit 62 Jahren und Abschlag. Für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute ist der Rentenzugang ebenfalls mit 62 Jahren möglich

Für die Jahrgänge vor 1952 gibt es derzeit noch unter bestimmten Voraussetzungen die Altersrente für Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ab 60 Jahren und Abschlag. Für diese nach geltendem Recht auslaufenden Altersrenten bleibt es unverändert beim bestehenden Recht.

### **Für die einzelnen Renten gestaltet sich die Anhebung wie folgt:**

#### 1. Regelaltersrente

Die Regelaltersgrenze soll von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 stufenweise auf 67 Jahre angehoben werden. Die Stufen der Anhebung sollen zunächst einen Monat pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann ab Jahrgang 1959 zwei Monate pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 66 auf 67 Jahre) betragen. Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze 67 Jahre

#### 2. Altersrente für langjährig Versicherte

Im Zuge der Anpassung von Altersgrenzen für vorgezogene Altersrenten an die Regelaltersgrenze 67 Jahre wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für langjährig Versicherte stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente soll wie zurzeit frühestens mit 63 Jahren möglich sein; die nach geltendem Recht künftig vorgesehene Absenkung dieser unteren Altersgrenze unterbleibt. Die Inanspruchnahme dieser vorgezogenen Altersrente ab 63 Jahre – vier Jahre vor der Möglichkeit des abschlagsfreien Bezuges – ist mit einem Rentenabschlag von 14,4 % verbunden.

#### 3. Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird stufenweise von 63 auf 65 Jahre angehoben (siehe Tabelle 4). Die Altersgrenze für die frühest vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente wird von 60 auf 62 Jahre angehoben. Damit verbleibt es bei einem maximalen Abschlag i. H. v. 10,8 % bei einer frühest möglichen Inanspruchnahme 3 Jahre vor dem abschlagsfreien Bezug.

### **Besondere Vertrauensschutzregelungen**

Besonderen Vertrauensschutz bei der Anhebung der Altersgrenzen für die Regelaltersrente sowie die Altersrenten für langjährig Versicherte und für schwerbehinderte Menschen haben Angehörige der Geburtsjahrgänge 1954 und älter, wenn sie bereits vor dem noch festzulegenden Stichtag verbindlich Altersteilzeit vereinbart haben. Dabei ist davon auszugehen, dass dieser Stichtag voraussichtlich der Tag des Kabinettsbeschlusses sein wird. Nach derzeitigen Planungen wird die Bundesregierung den Gesetzentwurf am 29. November 2006 beschließen.

Der besondere Vertrauensschutz kommt zum Tragen, wenn sich die Altersteilzeitvereinbarung nicht auf den Beginn der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bezieht, sondern auf den Beginn einer sonstigen vorgezogenen Altersrente oder auf die Regelaltersrente. Für die genannten Personengruppen verbleibt es bei den heute geltenden Altersgrenzen, d. h. es findet keine Anhebung des Zugangsalters statt.

Beschäftigte, die in den Genuss der Vertrauensschutzregelung kommen können, d. h. Angehörige der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1954, sollten nach Möglichkeit bis zum 29.11.2006 eine verbindliche Altersteilzeitvereinbarung mit ihrem Arbeitgeber geschlossen haben. Vor dem Hintergrund der renten- und zusatzversorgungsrechtlichen Auswirkungen und nicht zuletzt der mit der Altersteilzeit unmittelbar verbundenen finanziellen Einbußen gilt es, die Entscheidung für eine Altersteilzeitbeschäftigung genau abzuwägen. Jedenfalls sollten ein Rentenverlauf und ein Versicherungsverlauf der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes vorliegen sowie eine Beratung mit einem Rentenexperten erfolgen.

Zudem ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Stichtag 29. November 2006 nicht fest steht. Sollte ein vorheriger Termin, beispielsweise das Datum der zugrunde liegenden Vereinbarung der Koalitionsarbeitsgruppe Rentenversicherung (23. Oktober 2006) als Stichtag festgesetzt werden, würde eine jetzt kurzfristig geschlossene Altersteilzeitvereinbarung nicht zu den gewünschten rentenrechtlichen Auswirkungen führen.

Bei Fragen zur Altersteilzeit kann die in der dbb tarifunion Schriftenreihe erschiene- nen Broschüre „Altersteilzeit für Arbeitnehmer beim öffentlichen Dienst (TV ATZ)“ herangezogen werden. **Quelle: dbb info 95/2006**

## **Verschärfung der Unterhaltspflicht für Väter**

Der Bundesgerichtshof hat in einem Grundsatzurteil die Rechte von Kindern aus erster Ehe gestärkt. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die 1990 bzw. 1991 geborenen Kläger sind Kinder des Beklagten aus dessen geschiedener Ehe. Der Beklagte ist wieder verheiratet. Aus dieser Ehe sind drei weitere Kinder hervorgegangen. Der Beklagte hat in seiner neuen Ehe die Haushaltstätigkeit und Kindererziehung übernommen und erzielt keine eigenen Einkünfte. Er ist brasilianischer Staatsangehöriger; seine Ausbildung zum Bauzeichner wird in der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt. Seine zweite Ehefrau ist Diplompädagogin, betreibt ein Kleinstheim für psychisch auffällige Kinder und erzielt daraus Einkünfte, die sich - einschließlich eines Wohnvorteils im eigenen Haus - auf rund 2.500 € belaufen.

Das Oberlandesgericht hatte den Beklagten zur Zahlung von Unterhalt an seine Kinder aus erster Ehe in zeitlich gestaffelter Höhe verurteilt. Er sei verpflichtet, neben der Betreuung und Erziehung seiner Kinder aus zweiter Ehe einen Nebenerwerb auszuüben, um auch die gleichrangigen Ansprüche auf Barunterhalt seiner Kinder aus erster Ehe erfüllen zu können.

Mit seiner Revision erstrebte der Beklagte den Wegfall seiner Unterhaltspflicht und Abweisung der Klage, weil er zu Unterhaltsleistungen nicht in der Lage sei.

Weil die zweite Ehefrau des Beklagten mit seinen Kindern aus erster Ehe nicht verwandt und ihnen deswegen auch nicht unterhaltspflichtig ist, kann für den Unterhaltsanspruch dieser Kinder nur auf die Leistungsfähigkeit des Beklagten selbst abgestellt werden.

Allerdings bestehen die Unterhaltsansprüche aller minderjährigen Kinder des Beklagten aus seinen beiden Ehen gleichrangig nebeneinander, weswegen der Beklagte sich nicht aussuchen darf, welche Ansprüche er davon erfüllen will (hier die Betreuung und Erziehung der Kinder aus zweiter Ehe) und welche nicht (hier den Barunterhalt für die Kinder aus erster Ehe). Zur Lösung des Interessenkonflikts der Kinder aus erster und zweiter Ehe hat der BGH an der sog. Hausmannrechtsprechung festgehalten und diese in einem hier entscheidenden Aspekt weiter entwickelt:

Übernimmt der seinen Kindern aus erster Ehe barunterhaltspflichtige Elternteil in seiner neuen Ehe die Kindererziehung, so ist der damit verbundene Rollenwechsel unterhaltsrechtlich nur dann zu akzeptieren, wenn wirtschaftliche Gesichtspunkte oder sonstige Gründe von gleichem Gewicht einen erkennbaren Vorteil für die neue Familie mit sich bringen. Ist das nicht der Fall, muss sich der seinen Kindern aus erster Ehe barunterhaltspflichtige Elternteil so behandeln lassen, als ob er vollschichtig berufstätig wäre, und das daraus erzielbare – höhere - Einkommen zunächst für alle gleichrangigen Unterhaltsansprüche einsetzen. Im vorliegenden Fall hat der BGH die Rollenwahl akzeptiert, weil die zweite Ehefrau ein weitaus höheres Einkommen erzielt, als der Beklagte wegen seiner Sprachprobleme und der fehlenden Anerkennung seiner Ausbildung erzielen könnte.

Obwohl der barunterhaltspflichtige Elternteil unterhaltsrechtlich berechtigt war, in seiner neuen Ehe die Hausmannrolle zu übernehmen, mutet ihm das Gesetz wegen der gesteigerten Unterhaltungspflicht gegenüber allen minderjährigen Kindern besondere Anstrengungen zu. Nach der Hausmannrechtsprechung des BGHs ist er deswegen verpflichtet, neben der Beaufsichtigung und Erziehung seiner Kinder aus zweiter Ehe eine Teilzeiterwerbstätigkeit auszuüben. Seine zweite Ehefrau hat ihn in diesem Umfang von den Erziehungsaufgaben freizustellen, weil auch sie von den gleichrangigen Unterhaltsansprüchen der Kinder aus erster Ehe Kenntnis hat. In welchem Umfang eine Erwerbstätigkeit neben der Kindererziehung möglich ist, muss im Einzelfall geklärt werden. Das Oberlandesgericht hatte einen Nebenerwerb von 325 €/mtl. für zumutbar gehalten; dieses hat der BGH akzeptiert. Daneben steht dem Beklagten als Hausmann in seiner neuen Ehe ein Anspruch auf Familienunterhalt gegen seine zweite Ehefrau zu. Soweit dieser Anspruch sich als Taschengeld auf einen Geldbetrag richtet, kann der Beklagte auch diesen für den Unterhalt seiner Kinder aus erster Ehe verwenden. Für den Unterhalt der Kinder aus erster Ehe muss der Beklagte das Nebenerwerbseinkommen und das Taschengeld aber nur dann einsetzen, wenn sein eigener notwendiger Selbstbehalt, der z.Zt. 890 € beträgt, durch den (übrigen) Anspruch auf Familienunterhalt gegen seine zweite Ehefrau gesichert ist. Im vorliegenden Fall war das sichergestellt.

Wäre der Beklagte allerdings in seiner zweiten Ehe in Vollzeit berufstätig, würde sich hier sogar ein geringerer Unterhaltsanspruch der Kinder aus erster Ehe ergeben. Denn der Beklagte könnte auch im Rahmen einer Vollzeittätigkeit nur ein sehr begrenztes - wenn auch höheres - Einkommen erzielen, als ihm neben der Kinderbetreuung als Entgelt aus einer Nebentätigkeit zurechenbar ist. Davon müsste er aber zunächst seinen eigenen notwendigen Selbstbehalt absichern. Nur der verbleibende Rest stünde dann für den Unterhalt aller Kinder aus beiden Ehen zur Verfügung. Für jeden einzelnen Unterhaltsberechtigten würde sich im Rahmen der dann durchzuführenden Mangelfallberechnung nur ein geringerer Unterhaltsanspruch ergeben, als dies auf der Grundlage der Hausmannrechtsprechung der Fall ist. Der BGH hat jetzt entschieden, dass der Unterhaltsanspruch der Kinder aus erster Ehe nicht durch den fiktiven Unterhaltsanspruch begrenzt ist, der bestünde, wenn der Beklagte in seiner zweiten Ehe nicht die Hausmannrolle übernommen hätte, sondern vollschichtig berufstätig wäre. Der Unterhaltsanspruch auf der Grundlage einer fiktiven Vollzeiterwerbstätigkeit bildet deswegen nur einen Mindestbetrag, der durch das Einkommen aus Nebenerwerbstätigkeit neben der tatsächlich ausgeübten Hausmannrolle

le überschritten werden kann. (Urteil vom 05.10.2006 XII ZR 197/02). (Quelle: Pressemeldung des BGH vom 05.10.2006).

## **Aktuelles Seminarangebot 2007 des dbb Hessen**

Auch für das Jahr 2007 hat der Bildungsdienst des dbb Hessen in Kooperation mit der dbb akademie wieder ein sehr interessantes und aktuelles Seminarprogramm für Sie erstellt. Dies geben wir Ihnen nachfolgend bekannt. Die Detailinhalte können Sie im Internet unter [www.bildungsdienst.dbbhessen.de](http://www.bildungsdienst.dbbhessen.de) einsehen.

<b>Seminar</b>	<b>Thema</b>	<b>Kosten</b>	<b>Seminarleitung</b>
			<b><u>B 033/07</u></b>
28.02.-02.03.07	Tarif- und Arbeitsrecht	73 €	Hubert Döhler
			<b><u>B 105/07</u></b>
17.06.-19.06.07	Beamten-, Dienst- und Versorgungsrecht	73 €	Ute Wiegand-Fleischhacker
			<b><u>B 118/07</u></b>
28.06.-30.06.07	Kommunikation: Konfliktbewältigung durch Mediation	73 €	dbb akademie-
			<b><u>B 168/07</u></b>
25.09.-26.09.07	Digitale Bildbearbeitung	52 €	dbb akademie
			<b><u>B 180/07</u></b>
23.10. -25.10.07	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	73 €	Thomas Müller-
			<b><u>B 197/07</u></b>
18.-20.11.07	Neue Technologien: PowerPoint, Excel	73 €	dbb akademie
			<b><u>B 201/07</u></b>
02.-04.12.07	Sozialpolitik	73 €	Ute Wiegand-Fleischhacker
			<b><u>G 023/07</u></b>
11.-12.05.07	Führen in einer Mitgliedsgewerkschaft <b><u>Tagungsort: Hohenroda</u></b>	73 €	Ute Wiegand-Fleischhacker
			<b><u>Personalräteschulungen</u></b>
			<b><u>P 023/07</u></b>
31.01.-02.02.07	Personalräte Aufbauschulung <b>Kostenübernahme durch die Dienststelle</b>	320 €	Dieter Hessler

		<b><u>P 024/07</u></b>	
13.03.-15.03.07	Personalräte		Dieter Hessler
	Grundschulung	320 €	
	<b>Kostenübernahme durch die Dienststelle</b>		
		<b><u>P 031/07</u></b>	
28.08.-30.08.07	Personalräte	320 €	Dieter Hessler
	Aufbauschulung		
	<b>Kostenübernahme durch die Dienststelle</b>		
		<b><u>P 034/07</u></b>	
29.10.-31.10.07	Personalräte	320 €	Dieter Hessler
	Grundschulung		
	<b>Kostenübernahme durch die Dienststelle</b>		

### **Seminartipp des dbb Hessen: Konfliktbewältigung durch Mediation – B 118/06**

In der Zeit vom 28. bis 30. Juni 2007 führt der Bildungsdienst des dbb Hessen das Seminar „**Kommunikation – Konfliktbewältigung durch Mediation**“ im dbb forum siebengebirge in Königswinter/Thomasberg durch.

Die Teilnahmegebühr beträgt nur 73 €.

Als Dozent steht uns wieder der Dr. Dieter Nowotny von der dbb akademie zur Verfügung.

Zum Inhalt des Seminars:

#### **Kommunikation – Konfliktbewältigung durch Mediation**

- Erkennen von Konflikten
- Arbeitstechniken
- Ablauf von Konfliktbewältigungsprozessen
- Richtiger Umgang mit Emotionen.

Der Bildungsdienst des dbb Hessen bietet mit zielgerichteten Fortbildungsangeboten anhand eines ausgewählten Seminarangebotes Handwerkszeug, um die Möglichkeit der Qualifizierung für die berufliche Entwicklung zu geben.

**Nun liegt es an Ihnen!**



**Nutzen Sie dieses Seminar des dbb Hessen als Chance zur Erweiterung Ihrer persönlichen Kompetenzen!**

**Nähere Informationen zu den Anmeldungen erhalten Sie vom**

Bildungsdienst des dbb Hessen  
Helene-Stöcker-Str. 12, 64 521 Groß-Gerau  
Tel: 0 61 52 / 5 93 99; Fax: 0 61 52 / 9 41 91 20  
E-Mail: [bildungsdienst@dbbhessen.de](mailto:bildungsdienst@dbbhessen.de) Internet: [www.bildungsdienst.dbbhessen.de](http://www.bildungsdienst.dbbhessen.de)

**dbb Frauenvertretung Hessen**  
**Tel.: 0 61 52 / 5 93 99**

**Impressum**

**Helene-Stöcker-Str. 12 64 521 Groß-Gerau**  
**Fax: 0 61 52 / 9 41 91 20**

**Internet: [www.dbb-frauen-hessen.de](http://www.dbb-frauen-hessen.de)**

**Verantwortlich (V.i.S.d.P.): Ute Wiegand-Fleischhacker**

**E-Mail: [vorsitzende@dbb-frauen-hessen.de](mailto:vorsitzende@dbb-frauen-hessen.de)**